

**6. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 14. 09. 2005**

Die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen hat am 04.03.2015 folgende 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 14.09.2005 beschlossen.

**Artikel 1
Änderungen**

1.) Der Satzung wird eine Inhaltsübersicht wie folgt vorangestellt:

INHALT

PRÄAMBEL	3
Teil I ALLGEMEINES	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
Teil II ANSCHLUSS UND BENUTZUNG	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 5 Befreiungen	5
§ 6 Art der Versorgung	6
§ 7 Umfang der Versorgung Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen	6
§ 8 Verwendung des Wassers	6
§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs	7
§ 10 Einstellung der Versorgung	7
§ 11 Grundstücksbenutzung	8
§ 12 Zutrittsrecht	8
Teil III HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS UND MESSEINRICHTUNGEN	
§ 13 Hausanschlüsse	9
§ 14 Aufwendungsersatz	9
§ 15 Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers	11
§ 18 Technische Anschlussbedingungen	11
§ 19 Messung	11
§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen	12
§ 21 Ablesung	12
§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	12

Teil IV BENUTZUNGSGEBÜHREN	13
§ 23 Erhebungsgrundsatz	13
§ 24 Gebührenschuldner	13
§ 25 Zählertarif	13
§ 26 Grundgebühr	14
§ 27 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers	15
§ 28 Pauschaltarif	16
§ 29 Gebühren bei Baumaßnahmen	16
§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum	17
§ 31 Vorauszahlungen	17
Teil V ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG	
§ 32 Anzeigepflichten	17
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 34 Haftung bei Versorgungsstörungen	19
§ 35 Anordnungsbefugnis des Verbandes	20
§ 36 Verjährung von Schadensersatzansprüchen	20
§ 37 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern	20
Teil VI STEURERN; ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 38 Umsatzsteuer	20
§ 39 Unklare Rechtsverhältnisse	21
§ 40 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	21

2.) Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 46 Abs. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 14.09.2005 die folgende Wasserversorgungssatzung sowie am 29.11.2006 die 1. Änderungssatzung, am 06.06.2007 die 2. Änderungssatzung, am 12.12.2007 die 3. Änderungssatzung, am 02.12.2009 die 4. Änderungssatzung, am 26.09.2013 die 5. Änderungssatzung, am 04.03.2015 die 6. Änderungssatzung beschlossen.

3.) §1 Abs.1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§1 Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§1 Abs.3 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Verband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4.) §2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: Eine Versorgungsleitung ist eine Wasserleitung im Versorgungsgebiet, von der die Hausanschlüsse abzweigen oder abzweigen können. Die Summe aller Versorgungsleitungen bildet das öffentliche Verteilungsnetz.

In §2 wird Absatz 5 wie folgt angefügt:

Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er besteht aus der Hausanschlussleitung (einschließlich Absperrarmatur) und der Wasserzähleranlage.

In §2 wird Absatz 6 wie folgt angefügt:

Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet am Eingangsabsperrventil der Wasserzähleranlage.

In §2 wird Absatz 7 wie folgt angefügt:

Die Wasserzähleranlage besteht aus Eingangsabsperrventil, Wasserzähler mit Wasserzählerbügel und Ausgangsabsperrventil (mit Rückflussverhinderer).

In §2 wird Absatz 8 wie folgt angefügt:

Die Anlage des Anschlussnehmers ist die Gesamtheit aller Anlagenteile zur Versorgung mit Wasser nach der Wasserzähleranlage, unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von Gebäuden (Installation / Verbrauchsleitungen).

5.) §3 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.

§3 Abs. 4, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

6.) In §4 Abs. 1 werden die Worte „Die Eigentümer“ ersetzt durch die Worte „Der Anschlussnehmer“

In §4 Abs. 2 wird das Wort „Trinkwasserbedarf“ ersetzt durch das Wort „Wasserbedarf“

7.) In §5 Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung“ und die Worte „oder die Benutzung“ ersatzlos gestrichen.

In §5 Abs. 1 wird der Satz 2 wie folgt angefügt:

Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.

In §5 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neu angefügt:

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach §4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung des Verbandes zu decken.

(3) Ohne Antrag ist die Nutzung von Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwassersammelanlagen u. ä.), die ausschließlich zur Verwendung des Wassers außerhalb baulicher Anlagen benutzt werden und keine Verbindung zu den Anlagen des Verbandes haben, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit. Etwaig erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(4) Alle von Abs. 3 abweichenden Eigengewinnungsanlagen sind nach § 32 anzeigepflichtig.

8.) In § 8 Abs. 3, Satz 1 werden die Worte „bei dem“ durch das Wort „beim“ ersetzt.

9.) In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „zu Lasten des Anschlussnehmers“ eingefügt, das Wort „fristlos“ wird ersatzlos gestrichen.

In § 10 Abs. 1, Nr. 1 wird das Wort „für“ durch das Wort „von“ ersetzt.

In § 10 Abs. 2 werden vor dem Wort „einzustellen“ die Worte „zu Lasten des Anschlussnehmers“ eingefügt. Danach wird folgender Satz 2 angefügt:
Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Verband berechtigt, ohne weitere Vorankündigung die Versorgung einzustellen.

In § 10 wird Abs. 3 wie folgt neu angefügt, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4:
Der Verband ist außerdem berechtigt, die Versorgung einzustellen, sofern trotz zumutbarer Bemühungen ein Anschlussnehmer nicht zu ermitteln ist.

In § 10 wird Abs. 4 werden nach den Worten „Wiederaufnahme der Versorgung“ die Worte „als Vorkasse“ eingefügt.

10.) In § 11 Abs. 1 werden die Worte „die Anschlussnehmer haben“ ersetzt durch die Worte „der Anschlussnehmer hat“. Das Wort „ihre“ wird ersetzt durch das Wort „seine“.

In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Wasserabnehmer oder“ ersatzlos gestrichen.
In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt durch das Wort „Anschlussnehmer“.

11.) In § 13 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Worte „von dem“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
Danach wird folgender Satz 2 angefügt: Sie sind Eigentum des Verbandes.

In § 13 Abs. 2 werden die Worte „von dem“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „baulichen“ die Worte „und rechtlichen“ und nach dem Wort „Errichtung“ die Worte „den Betrieb und die Unterhaltung“ angefügt.

In §13 wird Abs. 6 wie folgt neu angefügt:

Für die Einhaltung der in Abs. 1 und Abs. 5 genannten Bedingungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich und hat dem Verband bei Verstößen die für die Beseitigung von Schäden anfallenden Aufwendungen zu erstatten.

12.) In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beseitigung“ die Worte „des Hausanschlusses, weiterer, vorläufiger oder vorübergehender“ eingefügt.

§ 14 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

In § 14 Abs. 3 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Absatz1“.

In § 14 Abs. 6 wird das Wort „die“ ersatzlos gestrichen und das Wort „Versorgungsverband“ ersetzt durch das Wort „Verband“.

13.) § 15 Abs. 1 wird vollständig gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbandes - ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „anerkannten“ das Wort „ allgemein“ und nach dem Wort „unterhalten“ die Worte „und betrieben“ eingefügt; nach dem Wort „geändert“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. In § 15 Abs.2 Satz 2 werden die Worte „von dem“ ersetzt durch das Wort „vom“.

In § 15 Abs. 4 wird vor den Worten „anerkannten „ das Wort „allgemein“ eingefügt.
In § 15 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „anerkannten“ durch das Wort „akkreditierten“ ersetzt, die in Klammern befindlichen Worte werden ersatzlos gestrichen.

14.) In § 16 Abs.2 werden die Worte „bei dem“ durch das Wort „beim“ ersetzt.

15.) In § 17 Abs.1 werden nach dem Wort „Beseitigung“ die Worte „zu Lasten des Anschlussnehmers“ eingefügt.

16.) In § 21 Abs.1 Satz 1 werden nach dem Wort „selbst“ die Worte „oder einem von ihm Beauftragen“ eingefügt.

§ 21 Abs. 1 Satz 3: wird ersatzlos gestrichen.

In § 21 Abs. 2 werden vor dem Wort „Meldung“ die Worte „oder keine fristgerechte“ eingefügt.

§ 21 Abs. 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

17.) § 22 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich, in dem die Versorgungsleitung verlegt ist, einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
 3. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können. Als unverhältnismäßig lang gelten dabei Anschlusslängen > 15 m, beginnend an der Grundstücksgrenze. Über abweichende Lösungen kann der Verband im Einzelfall entscheiden.

18.) In § 24 Abs. 1 werden die Worte „(§2 Abs.1)“ ersatzlos gestrichen.

In § 24 Abs. 2 wird ein Satz 2 wie folgt angefügt: Dies gilt auch für Eigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

19.) § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 27) beträgt zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer:

Mengengebühr nach Zählertarif mit eingebauten Messeinrichtungen		
Vom	Bis	Gebühr pro Kubikmeter
01.01.2006	31.12.2008	1,75 EUR / m ³
01.01.2009	31.12.2013	1,75 EUR / m ³
01.01.2014		1,83 EUR / m ³

§ 25 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

20.) § 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird unabhängig vom gemessenen Verbrauch für die Vorhaltekosten und zwar gestaffelt nach der Nenngröße (DN) der Hausanschlussleitung erhoben, solange der Hausanschluss besteht. Sie beträgt zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer:

Grundgebühr nach Zählertarif mit eingebauten Messeinrichtungen					
vom 01.01.2006 bis 31.12.2008					
DN	< DN 50	≥ DN 50	≥ DN 80	≥ DN 100	≥ DN 150
Gebühr pro Monat	7,16 EUR / M	11,46 EUR / M	14,32 EUR / M	21,48 EUR / M	28,64 EUR / M
seit 01.01.2009					
DN	< DN 50	≥ DN 50	≥ DN 80	≥ DN 100	≥ DN 150
Gebühr pro Monat	9,35 EUR / M	14,95 EUR / M	18,69 EUR / M	28,04 EUR / M	37,38 EUR / M

In § 26 Abs. 2 werden die Worte „3 Satz 2“ ersetzt durch das Wort „4“.

In § 26 Abs. 3 werden die Worte „und Abs. 2“ ersatzlos gestrichen.

21.) § 27 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (z.B. durch offen stehende Zapfstellen, Rohrbrüche oder sonstige Undichtigkeiten) in der Anlage des Anschlussnehmers verloren gegangen ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Anschlussnehmer die Ursache selbst zu vertreten hat oder nicht.

22.) In § 28 Abs. 1 wird das Wort „erfassten“ durch das Wort „erfasster“ ersetzt.

23.) In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bei Beton- und Backsteinbauten“ ersetzt durch die Worte „Bei sonstigen Beton- und Steinbaumaßnahmen“.

24.) In § 30 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Absatzes“ ergänzt durch die Worte „Absatz 2 Satz 1“

§ 30 wird ein Absatz 4 wie folgt angefügt:

Gebührenbescheide, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, bedürfen keiner Unterschrift und Namensangabe (§ 35 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG).

25.) In § 31 Abs. 1 werden die Worte „und 29“ ersatzlos gestrichen

26.) In § 32 Abs.1 wird das Wort „sind“ durch die Worte „hat der Anschlussnehmer“ ersetzt.

In § 32 Abs.1 Nr. 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt, das Wort „baulichen“ wird ersatzlos gestrichen

In § 32 Abs.1 Nr. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen

In § 32 Abs.1 Nr.3 wird das Wort „der“ ersetzt durch das Wort „einer“, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 32 Abs.2 werden die Worte „Falle des Absatzes“ ersetzt durch die Worte „Fall Absatz“, das Wort „nebeneinander“ wird ersetzt durch das Wort „gesamtschuldnerisch“, die Worte „bei dem“ werden ersetzt durch das Wort „beim“.

In §32 wird der Abs. 3 wie folgt neu angefügt:

(3) Einen Monat vor deren Errichtung sind Eigengewinnungsanlagen gemäß § 5 Abs. 4 dem Verband anzuzeigen.

27.) In § 33 Abs.1 Nr.2 werden nach der Zahl „4“ die Worte „und § 5“ angefügt, das Wort „Trinkwasserbedarf“ wird ersetzt durch das Wort „Wasserbedarf“

In § 33 Abs. 1 Nr. 5 und 6 wird das Wort „allgemein“ vor dem Wort „anerkannten“ eingefügt.

In § 33 Abs. 1 Nr. 7 wird nach dem Wort „eintreten“ das Wort „können“ angefügt.

28.) In § 39 werden die Worte „28.10.2003 (BGBl. I, S. 2081)“ ersetzt durch die Worte „03.07.2009 (BGBl. I, S. 1688)“.

29.) In § 40 wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tag, nachdem die letzte Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder erfolgt ist, in Kraft.

Eilenburg, den 04.03.2015

gez. März

(Verbandsvorsitzender)